



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-51/2008-58

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Ggst.: Josef und Josefa Nebel,
Florianistraße 92, 8523 Frauental a. d. L.,
Neubau eines Mastschweinealles und einer Güllegrube sowie die
Nutzungsänderung von Stall in Lager;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: peter-helfried.draxler@stmk.gv.at

Graz, am 28. April 2009

„Neubau eines Mast-
schweinealles und
einer Güllegrube sowie
die Nutzungsänderung
von Stall in Lager in
8523 Frauental a. d. L.“
Umweltverträglichkeitsprüfung
Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung).....	4
1.3	Kosten.....	5
2	BEGRÜNDUNG	7
2.1	Verfahrensgang	7
2.2	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	8
2.2.1	Feststellungen.....	8
2.2.2	Allgemeines.....	9
2.2.3	Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung / Geruch von Mag. Dr. Franz Pichler-Semmelrock vom 25. März 2009 (OZ 51 im Akt).....	9
2.2.4	Gutachterliche Stellungnahme des Amts-sachverständigen für Schalltechnik, Dipl.-Ing. Jürgen Fauland vom 25. März 2009 und 03. April 2009 (OZ 49 und OZ 52 im Akt)	10
2.2.5	Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 21. November 2008 (OZ 32 im Akt).....	11
2.2.6	Stellungnahmen der Umweltanwältin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 08. April 2009 (OZ 56 im Akt).....	12
2.2.7	Stellungnahmen des Herrn Josef Nebel vom 29. November 2008, (OZ 35 und OZ 36 im Akt)	14
2.2.8	Berufung von Herrn Josef und Frau Josefa Nebel vom 17. April 2009 (OZ 57 im Akt).....	15
2.2.9	Stellungnahme des Vertreters der Marktgemeinde Frauental a. d. Laßnitz vom 29. November 2008, (OZ 37 im Akt), Herrn Thomas Lagger	17
2.3	Rechtliche Beurteilung.....	18
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	23

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Neubau eines Mastschweinestalles und einer Güllegrube sowie die Nutzungsänderung von Stall in Lager**“, mit dem eine Erweiterung um 768 Mastschweinen und somit insgesamt mindestens 1.252 Mastschweinen auf dem Betrieb von Herrn Josef und Frau Josefa Nebel, beide wohnhaft in Florianistraße 92, 8523 Frauental a. d. L., auf den Grundstücken 23/1 und 21/2, beide KG 61076 Zeierling, vorgesehen ist, in der Begründung näher präzisierten Form,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung

im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 7, § 3 Abs. 4 Ziffer 1 – 3, § 3a Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 3 Ziffer 43 lit. b) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 i.V.m Kategorie E, Siedlungsgebiet, Anhang 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 unter Anwendung
- des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

- Einreichunterlagen Neubau von einem Mastschweinestall und einer Güllegrube, bestehend aus Baubeschreibung, Grundbuchsauszug, Grundstücksverzeichnis, Lageplan von der Kirschner Bau GmbH & Co KG, 8200 Gleisdorf, Ludersdorf 182, vom 11.06.2007;

- Baubeschreibung der Lehner Bau Spezialunternehmen im Beton- und Hallenbau, Ing. Lehner Landwirtschaftsbau GmbH & Co. KG, vom 10.09.2007;
- Lüftungsbeschreibung Teil 1: bestehende Schweineställe, der Hörmann Interstall GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 17, 3352 St. Peter in der Au, vom 24.01.2008;
- Lüftungsbeschreibung Teil 2: neu geplanter Schweinestall, der Hörmann Interstall GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 17, 3352 St. Peter in der Au, vom 24.01.2008;
- Lüftungskonzept, Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Plan-Nr.: 01/28-11-2007 vom 28.11.2007 der Styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit am Vogau;
- Einreichplan, Neubau von einem Mastschweinestall und einer Güllegrube, von der Kirschner Bau GmbH & Co KG, 8200 Gleisdorf, Ludersdorf 182, Plan-Nr.: 010_07_EP01, vom 11.06.2007;
- Nutzungsänderungsplan, Nutzungsänderung Stall auf Lagerraum, Projekt-Nr.: 0436, Plan-Nr.: 001, vom Februar 2008;
- Auszug aus der Digitalen Katastralmappe (DKM) und planliche Darstellung, ausgegeben vom Vermessungsamt Leibnitz, Dienststelle Deutschlandsberg am 23.05.2007, im Maßstab 1:1000;
- Ergebnisbericht der Universität für Bodenkultur Wien, Department für Nachhaltige Agrarsysteme, Institut für Landtechnik, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 82, vom Februar 2004;
- Auszug aus der Digitalen Katastralmappe (DKM) und planliche Darstellung, ausgegeben vom Vermessungsamt Leibnitz, Dienststelle Deutschlandsberg am 25.11.2008, im Maßstab 1:1000.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)

Ausgehend von einem Ist-Bestand des Betriebes der Ehegatten Josefa und Josef Nebel, Florianistraße 92, 8523 Frauental a. d. L., (betroffene Grundstücke 23/1 und 21/2, beide KG 61076 Zeierling) mit 574 Mastschweinen und 440 Ferkelplätzen ist nunmehr die Neuerrichtung eines Schweinestalles sowie einer Güllegrube als auch eine Nutzungsänderung von Stall in Lager im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens einer Prüfung zu unterziehen. Das aktuelle Erweiterungsvorhaben umfasst die geplante Haltung von 768 Mastschweinen, sodass in Summe zukünftig 1.252 Mastschweine und 440 Ferkel gehalten werden sollen.

Laut Antrag der Marktgemeinde Frauental a. d. L. ist in unmittelbarer Nähe des Vorhabens ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb (Liegenschaft Stefan und Anita Hofer, Zeierlinger Dorfring 9, 8523 Frauental) mit einem Viehbestand von 240 Mastschweinen und 40 Muttersauen in die Kumulation einzubeziehen.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

1.3 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 haben Herr Josef und Frau Josefa Nebel, Florianistraße 92, 8523 Frauental a.d.L., folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. I Nr. 14/2008					
a) für diesen Bescheid			€	11,30	
	Anzahl	Sicht-			
	Unterlagen	vermerke			
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den eingereichten Einreichunterlagen á €5,60	2	2	€	22,40	
c) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den eingereichten Nachreichunterlagen á €5,60	2	3	€	33,60	
Gesamtsumme:			€	67,30	

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 120,20** nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2009, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren - Nachreichunterlagen, GZ: FA13A-11.10-51/2008-23					
1	x	3,60	=	€ 3,60	DKM-Datenkopie vom 04.09.2008 im Maßstab 1:5000, erstellt von T. Lagger
1	x	3,60	=	€ 3,60	DKM-Datenkopie vom 04.09.2008 im Maßstab 1:2000, erstellt von T. Lagger
2	x	3,60	=	€ 7,20	Windklimatologisches Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Regionalstelle für die Steiermark, für die Grundstücke 23/1, 21/2 in der KG Zeierling 61076 E.Z. 9, vom 15.09.2008.
				€ 14,40	Summe

Eingaben:					
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 05. September 2008 (OZ 18 im Akt, Fax betreffend Geruchsschwelle).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 23. September 2008 (OZ 23 im Akt, Übermittlung von Nachreichunterlagen).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 02. Dezember 2008 (OZ 35 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Auszug und planliche Darstellung aus der Digitalen Katastralmappen (DKM) vom 23.05.2007 (Beilage zu OZ 35).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 02. Dezember 2008 (OZ 36 im Akt).
1	x	21,80	=	€ 21,80	Ergebnisbericht der Universität für Bodenkultur Wien, Department für Nachhaltige Agrarsysteme, Institut für Landtechnik, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 82, vom Februar 2004 (Beilage zu OZ 36).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe der Hörmann - Interstall GmbH & Co.KG vom 18. Dezember 2008 (OZ 43 im Akt).
				€ 91,40	Summe Eingaben

Gebühren gesamt:					
1	x	91,40	=	€ 91,40	für Eingaben
2	x	14,40	=	€ 28,80	für die Nachreichunterlagen vom 24.09.2008 in 2-facher Ausfertigung (OZ 23 im Akt).
			=	€ 120,20	Gesamtsumme

2 Begründung

2.1 Verfahrensgang

Mit der Note vom 11. Juli 2008, hat die Marktgemeinde Frauental a. d. L., Schulgasse 1, 8523 Frauental a. d. L., den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Neubau eines Mastschweinstalles und einer Güllegrube sowie für die Nutzungsänderung von Stall in Lager**“ bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 10A), eingebracht.

Am 14. Juli 2008 wurde der ggst. Antrag aufgrund einer Zuständigkeitsänderung der Fachabteilung 13A übermittelt, welcher am 16. Juli 2008 eintraf und dem zuständigen Referenten am 21. Juli 2008 vorgelegt wurde.

Nach Beiziehung der Sachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhalteung/Geruch und Schalltechnik wurden sodann diesbezügliche Stellungnahmen eingeholt. Durch Nachreichungen neuerlicher Projektunterlagen wurden mehrere Stellungnahmen vom schalltechnischen Amtssachverständigen eingeholt. Den Parteien wurde mit Schreiben vom 29. August 2008, 08. September 2008, 04. November 2008 und 19. Dezember 2008 im Rahmen des Parteiengehörs, Gelegenheit zur Stellungnahme geboten (OZ 16, 21, 27 und 41 im Akt). Dabei wurde auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 27 im Akt).

Am 18. Dezember 2008 erfolgte eine Antragsrückziehung. Am selben Tag erfolgte eine Rückziehung der Antragsrückziehung.

Am 18. Dezember 2008, der Behörde zugegangen am 16. Jänner 2009, wurde von der Konsenswerberin eine gutachterliche Stellungnahme von der Hörmann-Interstall GmbH & Co. KG von Ing. Christian Idlhammer vom 29. November 2008, nachgereicht. Mit Schreiben vom 02. Februar 2009 wurde den Sachverständigen für Schalltechnik sowie für Luftreinhalteung abermals der Auftrag erteilt, zu den Nachreichungen wie auch zum Gegenstandsakt eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben.

Die gutachterlichen Stellungnahmen für den Fachbereich Schallschutztechnik vom 25. März 2009, GZ: FA13A-11.10-51/2008-49, und für den Fachbereich Luftreinhaltung vom 25. März 2009, GZ: FA13A-11.10-51/2008-50, sowie die konkretisierende Niederschrift vom 03. April 2009, GZ: FA13A-11.10-51/2008-52, wurden den Parteien mit Schreiben vom 03. April 2009, GZ: FA13A-11.10-51/2008-53, abermals im Zuge des Parteiengehörs übermittelt und die Möglichkeit geboten, eine Stellungnahme abzugeben.

2.2 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.2.1 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben befindet sich im Einzugsbereich eines Siedlungsgebietes gemäß Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen oder gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze, Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das nächstgelegene Gebäude befindet sich knapp 22 Meter vom Vorhaben entfernt (siehe OZ 3 im Akt, GIS-Abfrage vom 22. Juli 2008).

Das ggst. Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz- oder schongebiet im Sinne der Kategorie C des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 6 im Akt; GIS Abfrage vom 25. Juli 2008).

2.2.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.1 Verfahrensgang), zur Projektbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)) und Feststellungen (2.2.1 Feststellungen) werden im Folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens letztlich abgegebenen Stellungnahmen und die Zusammenfassung der letztlich eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen wiedergegeben:

2.2.3 Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung / Geruch von Mag. Dr. Franz Pichler-Semmelrock vom 25. März 2009 (OZ 51 im Akt)

„Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es in Anbetracht der zu erwartenden Geruchs-Kumulationseffekte ausgehend vom geplanten Vorhaben am Betrieb Nebel unter Berücksichtigung der schon am Betrieb vorhandenen Tierbestände sowie der Emissionen aus den benachbarten Betrieben (Vorhaben) zu einer signifikanten Erhöhungen der Geruchsimmissionen im gesamten umgebenden Dorfgebiet der KG Zeierling kommt. Zusätzlich sind davon auch benachbarte höherwertige Wohngebiete der Widmungskategorie WA im Südwesten bzw. im Westen betroffen. Hier kann es bei Realisierung des Vorhabens am Betrieb Nebel zu einer erheblichen Zunahme sowohl an wahrnehmbaren als auch an belästigenden Gerüchen kommen.“

Mag. Dr. Franz Pichler-Semmelrock eh.

2.2.4 Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Schalltechnik, Dipl.-Ing. Jürgen Fauland vom 25. März 2009 und 03. April 2009 (OZ 49 und OZ 52 im Akt)

„Fam. Lesky

Es wurde durch das Referat SEL, FA 17C bei der nächstgelegenen Nachbarschaft Fam. Lesky unter anderem in den Nachstunden der Basispegel bei 2 laufenden Ventilatoren (Sommerbetrieb 4 laufende Ventilatoren) mit 28,6 dB erhoben. Der Abstand des Wohnhauses Lesky zum bestehenden Stallgebäude und zum beantragten Stallgebäude beträgt circa 32m. Rechnet man 2 weitere Ventilatoren überschlägig hinzu (Maximalbetrieb) kann von einem Basispegel von circa 30 dB ausgegangen werden (tatsächliche örtliche Verhältnisse). Im Bereich Wohnhaus Fam. Lesky wird somit der Basispegel bereits jetzt durch die Schallimmissionen aus der bestehenden Lüftungsanlage maßgeblich geprägt. Es wurde ein CADNA Rechenmodell erstellt um eine überschlägige Prognose zu berechnen.

Durch die 4 Ablüftöffnungen des beantragten Stallgebäudes und unter Berücksichtigung einer teilweisen Abschirmung des bestehenden Stalls durch das beantragte Stallgebäude ist mit einer weiteren Erhöhung des Basispegels um circa 2 dB auf 32 dB bei Vollbetrieb (Sommerbetrieb) zu rechnen.

Farn Silberschneider, Gst.:Nr.: 4/1

In diesem Bereich wurde der Basispegel in den Nachstunden mit 27 dB erhoben. Wobei der Basispegel sich aus der Abluftanlage Nebel und entfernter Abluftanlagen bzw. Umweltgeräuschen zusammensetzt. Das geplante Stallgebäude wird durch das bestehende Stallgebäude abgeschirmt. Somit ist mit einer Anhebung des Basispegels durch die geplante Stallabluftanlage in diesem Immissionspunkt von weniger als 2 dB zu rechnen.

Weitere Entfernung:

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ab einer Entfernung von mehr als 100 m der Einfluss der Schallemissionen aus der geplanten Lüftungsanlage auf den Basispegel in den Nachstunden weniger als 1 dB (Erhöhung von 1 dB) betragen wird.“

Dipl.-Ing. Jürgen Fauland eh.

„Aufgrund des Zusammenwirkens der Anhebung des Basispegels bzw. im Falle eines offenen Verbindungsganges möglichen zusätzlicher Schallpegelspitzen und einer damit verbundenen Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels, kann aus schalltechnischer Sicht von deutlichen Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse gesprochen werden.

Die aus dem offenen Verbindungsgang zu erwartenden Schallpegelspitzen, werden sowohl in Höhe als auch in der Anzahl unter Umständen in Abhängigkeit der Verladezeiten (Tag/Nacht) bzw. durch das Verlagern in einen freistrahrenden Bereich zur Nachbarschaft, abhängig gemacht und begründen die vorgenannten Ausführungen.

Falls der Verbindungsgang massiv eingehaust wird und die Verladung ausschließlich aus dem Innenhof erfolgt, kann zum jetzigen Stand nicht ausgeschlossen werden, dass es hinsichtlich des energieäquivalenten Dauerschallpegels zu deutlichen Veränderungen kommt. Jedenfalls ist aus diesem Bereich mit einer Zunahme der Schallpegelspitzen zu rechnen.“

Dipl.-Ing. Jürgen Fauland eh.

2.2.5 Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 21. November 2008 (OZ 32 im Akt)

„Die ggst. Grundstücke liegen im direkten Anschluss zu einem Wassergraben, der im Besitz des Öffentlichen Wassergutes ist.

Die neue vorliegende Abflussuntersuchung „Laßnitz“ erstellt vom Büro Hydroconsult weist im Hochwasserfall HQ₁₀₀ eine Überflutung im Randbereich der ggst. Grundstücke auf. Aufgrund dieser Abflussuntersuchung ist ersichtlich, dass der bestehende Wassergraben als Vorflutgraben für die ins Vorland ausufernden Hochwässer dient, und dass die Abflusskapazität des Wassergrabens nicht für das schadlose Abführen des HQ₁₀₀ ausreicht.

- Die im Lageplan eingezeichneten Neubauten reichen bis in den Hochwasserabflussbereich (HQ₁₀₀) des Wassergrabens.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan lehnt jede Verbauung oder Schüttung innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ₃₀ / HQ₁₀₀) grundsätzlich ab, um eine Verschärfung des Hochwassergeschehens bzw. Schäden an Objekten zu minimieren.

In diesem Zusammenhang wird auf das beschlossene Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete hingewiesen, wonach Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀ von Baugebieten gemäß §23, **Sondernutzungen im Freiland** gemäß § 25 Abs. 2 und **Neu- und Zubauten für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb** gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 lit. b des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes freizuhalten sind.

- **Gemäß den aktuellen wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben wird die Freihaltung eines Uferstreifens von mindestens 10m Breite ab der Böschungsoberkante vor jeder Bebauung und Schüttung gefordert.**

Von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung kann das ggst. Bauvorhaben nur bei Einhaltung der oben angeführten Punkte positiv gesehen werden. Da diese Punkte jedoch nicht erfüllt sind, wird das vorgelegte Projekt aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich abgelehnt.

Diese oben angeführten Punkte sind jedoch unabhängig von der Durchführung eines UVP - Verfahrens zu berücksichtigen.“

Ing. Heike Siegl eh.

2.2.6 Stellungnahmen der Umweltanwältin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 08. April 2009 (OZ 56 im Akt)

„Familie Josef und Josefa Nebel betreibt am Standort 8523 Frauental a. d. L., Florianistraße 92, eine Schweinehaltung mit derzeit 574 Mastschweinen und 440 Ferkel. Sie beabsichtigen nunmehr den Tierbestand derart aufzustocken, dass künftig ein Tierbestand von 1252 Mastschweinen und 440 Ferkel untergebracht werden kann. In unmittelbarer Nähe befinden sich weitere Tierhaltungen, die gemeinsam den für das Siedlungsgebiet geltenden Schwellenwert von 1400 Mastschweineplätzen überschreiten.

Aus dem Gutachten des ASV für Lufthygiene ist ersichtlich, dass es durch die zu erwartenden Geruchs-Kumulationseffekte am Betrieb Nebel (Bestand und Projekt) und der Emissionen aus den benachbarten Tierhaltungen zu einer signifikanten Erhöhung der Geruchsimmissionen im gesamten umgebenden Dorfgebiet kommen wird. Zusätzlich sind davon auch benachbarte Wohngebiete der Widmungskategorie WA betroffen. Hier kann es bei Realisierung des Vorhabens am Betrieb Nebel zu einer erheblichen Zunahme sowohl an wahrnehmbaren als auch an belästigenden Gerüchen kommen.

Der schalltechnische ASV kommt im Wesentlichen zu dem Schluss, dass aufgrund des Zusammenwirkens der Anhebung der Basispegel und möglicher zusätzlicher Schallpegelspitzen sowie der damit verbundenen Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von deutlichen Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse gesprochen werden kann.

§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000 bestimmt, dass eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn kumulierende Auswirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten sind und auf Grund der Kumulation mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Im Siedlungsgebiet (Schutzgebiet der Kategorie E) sind insbesondere Geruchs- und Lärmimmissionen zu prüfen. Die von der Behörde eingeholten Gutachten haben ergeben, dass aufgrund der Kumulation des Vorhabens mit weiteren Tierhaltungen mit signifikanten Erhöhungen der Geruchsimmissionen zu rechnen ist. Darüber hinaus werden die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse in schalltechnischer Hinsicht negativ verändert (wobei im Gutachten eine Kumulationsbetrachtung fehlt).

Aufgrund der erheblichen belästigenden Geruchsimmissionen und der negativen Veränderung der tatsächlichen örtlichen Lärmverhältnisse ist aus meiner Sicht für das Vorhaben der Landwirte Josef und Josefa Nebel, die Tierhaltung am Standort 8523 Frauental a.d.L., Florianistraße 92 zu erweitern, jedenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.“

MMag. Ute Pöllinger eh.

2.2.7 Stellungnahmen des Herrn Josef Nebel vom 29. November 2008, (OZ 35 und OZ 36 im Akt)

„Erklärung Lärm Schweineabtransport:

Wie im beiliegenden Lageplan 1:1000 ersichtlich mit grüner Farbe markiert, erfolgt die Anlieferung und der Abtransport der Schweine über die herkömmliche Route über den Innenhof des Betriebes.

Der neue und bestehende Stall wird mit einer Bodenplatte und einem Geländer verbunden, wo die Schweine vom neuen Stall in den bestehenden selbst gehen.

Im Lageplan eingezeichnet mit Farbe Blau.

Weiters werden sich die Anzahl der Transporte nicht erhöhen da sich die Schweineanzahl pro Anlieferung bzw. Abtransport von derzeit 70 bis 80 Schweine auf 140 bis 170 Schweine pro Lieferung erhöht (Statt LKW Motorwagen mit Anhängerzug).

Erklärung Lärm Gülletransport:

Derzeit wird die Gülle von der bestehenden Güllegrube (siehe Lageplan) mit einem Güllefass mit 8000 Liter Inhalt abtransportiert.

Ab der Fertigstellung des neuen Schweinestalles wird die Gülle mit Güllefass mit 17000 Liter mit Schlepplach (geringere Ammoniakverluste bei der Ausbringung) ausgebracht.

Erklärung Lärm Nutzungsänderung von Stall in Lager:

Derzeit wird in diesem Stall (siehe Lageplan Schwarz strichliert) mit Stroh eingestreut und mit Frontlader und Traktor ca. 6 bis 7 Mal pro Jahr 3 Abteile ausgemistet.

Ebenso muss in gleicher Anzahl pro Jahr das Stroh für diesen Stall angeliefert werden (12 bis 18 Tonnen pro Jahr). Um diese Transportbewegungen verringert sich der Transportlärm am Hof.

Erklärung Lärm Fütterung:

Die Schweine werden mit einer bestehenden Flüssigfütterung gefüttert. Das Futter wird über Rohrleitungen innerhalb der Stallungen weitertransportiert. Diese Rohrleitungen werden mit dem neuen Stall verbunden und mitgefüttert. Es entsteht somit kein Lärm während der Fütterung im Außenbereich.

Erklärung Lärm Silbefüllung:

Die Futtergrundlage für den neu zu errichtenden Schweinestall ist ein neuer Silo im Ausmaß von 5,5 Meter Durchmesser und 17,3 Meter Höhe, welcher zum bestehenden Silo dazugestellt wird.

Die Befüllung wird von Traktorgebläse auf Becherelevator umgestellt, was wieder eine Lärmverringering darstellt.

Die Baubewilligung für diesen Silo wurde am 8.8.2006 von der Gemeinde erteilt.“

„Kumulation mit Betrieb Hofer Zeierling-Dorfring 9, 8523 Frauental.

Wie schon vom Marktgemeindeamt Frauental erhoben, befindet sich der Betrieb Hofer (siehe Beilage Lageplan 1:1000) 115 Meter Grundstücksgrenze Nr. 48 bis zu Gst. Grenze Nr. 23/1 bzw. 175 Meter Schweinestall Hofer Gst. Nr. 48 und Neubau Schweinestall Nebel Gst. Nr. 23/1.

Weites hat der Besitzer des Nachbargrundstückes 1/1 und 1/2 Herr Lesky Robert, Zeierlinger Dorfring 11, 8523 Frauental, im Stallgebäude des Grundstückes 1/1 bis zum September 2006 248 Schweine mit Fensterlüftung gehalten und dann den Stall stillgelegt bzw. den Betrieb aus Altersgründen verpachtet. Da in diesem Stall keine Schweine mehr gehalten werden und der Betrieb Nebel seit August 2006 die Grundstücke des Betriebes Lesky gepachtet hat, kommt es auch zum Ansuchen zu Erweiterung des Schweinebestandes am Betrieb Nebel.

Weiters ist unser Betrieb Nebel immer bestrebt den Ammoniakgehalt der Gülle bzw. Luft im Stallbereich zu senken. Wir setzen zum einen Schleppschlauchausbringung bei der Gülleausbringung ein, und zum anderen „Effektive Mikroorganismen“ zur Verbesserung der Stallluft und Gülleemissionen ein (Beilage: Studie Boku-Wien).“

Josef Nebel eh.

2.2.8 Berufung von Herrn Josef und Frau Josefa Nebel vom 17. April 2009 (OZ 57 im Akt)

„Zu den Erhebungen der Landesumweltinformation erlauben wir uns folgende Punkte festzuhalten:

Zu 2.2 Geruchszahl G des bewilligten Tierbestandes am Betrieb Nebel

Die laut §40/1 als rechtmäßig anzusehenden Bestandszahlen sind:

Schweine Stall (Abt.1): Altbestand (vor 1.1.1969) 68 Mastschweine

Schweine Stall (Abt.11): Altbestand (vor 1.1.1969) 131 Mastschweine

Schweine Stall (Abt.12) Altbestand (vor 1.1.1969) 75 Mastschweine

Eine Widmung als Ferkelstall liegt nicht vor.

Zu Tabelle 2: Ermittlung der Geruchszahl G für den künftigen Schweinebestand am Betrieb Nebel

Es handelt sich um eine Flüssigfütterung mit Spaltenboden in Neubestand (Abt. 13-20 = 768 Mastschweine)

Bei der Gülle im Endlager handelt es sich um endgaste Biogasgülle, somit ist mit keinem Geruch im Endlager zu rechnen.

Zu Punkt 2.8: Kumulation von Gerüchen aus Stallobjekten gleicher Vorhaben

Betrieb Lesky (38,8 G)

zum Legalisierungszeitpunkt 1.1.1969 war der Betrieb ein Rinderstall, gegenteiliges liegt bei der Gemeinde nicht auf.

Weiteres hat der Betrieb Lesky seine Ackerflächen und seine Güllegrube an den Betrieb Nebel verpachtet.

Außerdem wurden im Jahr 2008 seine Siloanlagen verkauft.

Zum Zielbestand:

Bitte beim Neubestand den technischen Lüftungsfaktor überprüfen da bei Winterlüftrate eine Abluftgeschwindigkeit von mehr als 7m/sec. erreicht wird.

Weiters ist der Entmistungsfaktor mit 0.31 nicht nachvollziehbar.

Zum lärmtechnischen Gutachten:

Der Verbindungsgang zur Verladung der Mastschweine wird schalltechnisch eingehaust.

Die diesbezügliche Ergänzung wurde mit der Gemeinde besprochen und die Unterlagen für die Gemeinde sind in Vorbereitung.“

Josef und Josefa Nebel eh.

2.2.9 Stellungnahme des Vertreters der Marktgemeinde Frauental a. d. Laßnitz vom 29. November 2008, (OZ 37 im Akt), Herrn Thomas Lagger

„Kumulation mit Betrieb Hofer, Zeierling-Dorfring 9, 8523 Frauental.

Wie schon vom Marktgemeindeamt Frauental erhoben, befindet sich der Betrieb Hofer (siehe Beilage Lageplan 1:1000) 115 Meter Grundstücksgrenze Nr. 48 bis zu Gst. Grenze Nr. 23/1 bzw. 175 Meter Schweinestall Hofer Gst. Nr. 48 und Neubau Schweinestall Nebel Gst. Nr. 23/1.

Weiters hat der Besitzer des Nachbargrundstückes 1/1 und 1/2 Herr Robert Lesky, Zeierlinger Dorfring 11, 8523 Frauental, im Stallgebäude des Grundstückes 1/1 bis zum September 2006 248 Schweine mit Fensterlüftung gehalten und dann den Stall stillgelegt bzw. den Betrieb aus Altersgründen verpachtet. Da in diesem Stall keine Schweine mehr gehalten werden und der Betrieb Nebel seit August 2006 die Grundstücke des Betriebes Lesky gepachtet hat, kommt es auch zum Ansuchen zu Erweiterung des Schweinebestandes.“

„Zur „Stellungnahme von Mag. Dr. Robert Schlacher“ vom 29.11.2008 wird seitens der Marktgemeinde Frauental a. d. L. nachfolgendes ergänzt bzw. bestätigt:

- ⇒ Die kürzeste Entfernung zwischen den Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nr. 48 (Anwesen Hofer) und 23/1 (Anwesen Nebel) beträgt, durch Messung aus der digitalen Katastermappe – Auszug vom 29.10.2008, ca. 110 m.
- ⇒ Die kürzeste Entfernung der Außenwände des Stallgebäudes Hofer zum geplanten Stallgebäude Nebel beträgt ca. 165 m, gemessen am heutigen Tage aus dem vorliegenden Auszug aus der Katastermappe vom 29.10.2008.
- ⇒ Bezüglich der Liegenschaft Lesky (Grundstücke Nr. .1/1, .1/2, .1/3, 1, 2 etc.) liegen keine rechtskräftigen Baubewilligungen für Stallgebäude mit Tierhaltung auf. Es sind auch keine Aufzeichnungen über etwaige Tierbestände (Viehählung) der letzten Jahre vorhanden.“

Thomas Lagger eh.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

2.3 Rechtliche Beurteilung

Auf die Lösung der Rechtsfrage, ob eine Rückziehung der Antragsrückziehung zulässig ist, wird aus verfahrensökonomischen Gründen Abstand genommen, da die Marktgemeinde Frauental a. d. L. einen neuerlichen Antrag auf Einzelfallprüfung einbringen müsste bzw. von der UVP-Behörde auch von Amtswegen eine neuerliche Einzelfallprüfung bei einer Einreichung nötig wäre.

Somit wird wie folgt ausgeführt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008, in der Folge kurz: UVP-G 2000, sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin, der Standortgemeinde, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhangs 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet im Sinne der Kategorie C Anhang 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 6 im Akt; GIS-Abfrage vom 25. Juli 2008).

Da das ggst. Vorhaben allerdings im Nahbereich eines Siedlungsgebietes im Sinne des Anhanges 2 Kategorie E zum UVP-G 2000 situiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 43 lit. b) (1.400 Mastschweine) UVP-G 2000 zur Anwendung. Dort wird normiert, dass Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab einer Größe von 1.400 Mastschweineplätzen einen UVP-Tatbestand erfüllen.

Gemäß § 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3, Zahl 43 lit. b) UVP-G 2000 ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht, oder diese durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von 50 % des Schwellenwertes erfolgt, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Durch das Vorhaben ist die Schaffung von 768 neuen Mastschweineplätzen beabsichtigt. Das ggst. Vorhaben erreicht insgesamt 1.252 Mastschweineplätze. Es ist daher zu prüfen, ob die Kumulationsbestimmungen des UVP-G anzuwenden sind.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 sind bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die für sich selbst die angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder die Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen. Ein räumlicher Zusammenhang des ggst. Vorhabens im räumlichen Nahverhältnis ist gegeben, wenn Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 kumulieren würden. Da im unmittelbaren Einzugsgebiet des Vorhabens ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb (Liegenschaft Stefan und Anita Hofer, Zeierlinger Dorfring 9, 8523 Frauental) situiert ist und dieser einen Viehbestand von 240 Mastschweinen (Rechtsbestand) aufweist, wird der Schwellenwert im Anhang 1 Spalte 3 Ziffer 43 lit. b) UVP-G 2000 jedenfalls erreicht (zusammen erreichen die beiden Vorhaben 1.492 Mastschweineplätze).

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 bestimmt, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung die Merkmale des Vorhabens, die Beschaffenheit des Standortes, die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Veränderungen der Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens zu untersuchen sind. Sofern sich das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet befindet, soll bei der Untersuchung der Veränderungen der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet untersucht werden. Durch die Formulierung des Absatzes 4 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigung, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen (so auch Entscheidung Maishofen vom 26.01.2004, US 9A/2003/19-30).

Es ist daher von der UVP-Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des mit dem Altbestand eine Einheit bildenden Mastschweinebetriebes und den kumulierenden Mastschweineplätzen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dabei ist konkret zu beurteilen, ob der Schutzzweck des Siedlungsgebietes durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in Form von Schall und Luftbelastung – wesentlich beeinträchtigt wird.

Ob eine Gefahr oder Belästigung seitens des Vorhabens zu befürchten ist, hat die Behörde festzustellen. Sie hat sich hierzu im Allgemeinen der Mithilfe von Sachverständigen zu bedienen.

Sache des Sachverständigen für Schalltechnik und des Sachverständigen für Luftreinhaltung / Geruch ist es, über das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen / Immissionen und ihrer Art Auskunft zu geben.

Der beigezogene Amtssachverständige für Schalltechnik stellt in seiner vollkommen schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme dar, dass durch das Vorhaben und aufgrund des Zusammenwirkens der Anhebung des Basispegels bzw. im Fall eines offenen Verbindungsganges möglichen zusätzlichen Schallpegelspitzen und einer damit verbundenen Erhöhung energieäquivalenten Dauerschallpegels aus schalltechnischer Sicht von einer deutlichen Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse gesprochen werden kann.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung / Geruch stellte in seiner vollkommen schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme letztendlich fest, dass es in Anbetracht der zu erwartenden Geruchskumulationseffekte ausgehend vom geplanten Vorhaben am Betrieb Nebel unter Berücksichtigung der schon am Betrieb vorhandenen Tierbestände sowie der Emissionen aus den benachbarten Betrieben (Vorhaben) zu einer signifikanten Erhöhung der Geruchsemissionen im gesamten umgebenden Dorfgebiet der KG Zeierling kommt.

Die als Berufung titulierte Stellungnahme des Konsenswerbers konnte dem Sachverständigengutachten keinesfalls auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten. Nach ständiger Rechtsprechung kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u.a.). Die Bewertung eines Sachverständigenbeweises unterliegt – soweit es sich um die Feststellung des Sachverhaltes und nicht um die Unterstellung des festgestellten Sachverhaltes unter die Gesetzesnorm handelt – der freien Beweiswürdigung der entscheidenden Behörde. Wenn der Konsenswerber vorbringt, dass die Bestandszahlen, von der der Sachverständige ausgegangen sei, in Wirklichkeit höher sind als die vom Sachverständigen angenommenen, muss dazu ausgeführt werden, dass sowohl das Ist- als auch das Prognosemaß durch die Annahme höherer Mastschweinezahlen erhöht werden würden. Denn durch die Annahme eines höheren rechtskräftigen Bestandes an Mastschweinen erhöht sich der Faktor (Tierzahl) im Ist- als auch im Prognosemaß. Damit zusammengefasst kann durch die Erweiterung weiterhin von einer signifikanten Erhöhung (bzw. etwaiger nochmaliger Steigerung) der Geruchsemissionen im gesamten Dorfgebiet der KG Zeierling ausgegangen werden. Zu der vorgebrachten Ermittlung der Geruchszahl für den künftigen Schweinebestand am Betrieb Nebel soll es sich bei der Gülle im Endlager um entgaste Biogasgülle handeln und somit komme es zu keinem Geruch im Endlager. Dem wird entgegengehalten, dass dies in den Einreichunterlagen nicht dementsprechend dargestellt und bewiesen wurde. Der Amtssachverständige für Lufthygiene kam jedoch unter der Annahme der im Betrieb befindlichen und mit den im Betrieb Hofer vorhandenen Tierbeständen in vollkommen nachvollziehbarer und schlüssiger Ausführung schon daher zu einer signifikanten Erhöhung der Geruchsemissionen im gesamten Dorfgebiet.

Somit kann auch dieses Argument nicht zu einer abweichenden gutachterlichen Aussage führen. Weiters wird vorgebracht, dass die Kumulation beim Betrieb Lesky unrichtiger Weise in die Kumulation miteinbezogen wurde. Nach der Stellungnahme der Marktgemeinde Fraudental a. d. L., vom 02. Dezember 2008, GZ: FA13A-11.10-51/2008-37, geht hervor, dass im Betrieb Lesky bis zum September 2006, 258 Schweine mit Fensterlüftung gehalten und dann der Stall stillgelegt bzw. der Betrieb aus Altersgründen verpachtet wurde. Somit weiterhin jederzeit die Möglichkeit den Betrieb wiederaufzunehmen und 258 Mastschweine zu halten. Deshalb wurde dieser Betrieb richtigerweise bei der Kumulation miteinbezogen. Das Gutachten des lufthygienischen Sachverständigen ergibt, dass sich die Kumulation primär aus den Emissionen der Betriebe Nebel und Hofer ergibt. Wenn weiters zum Zielbestand ausgeführt wird, dass beim Neubestand der technische Lüftungsfaktor, bei der Winterlufrate eine Abluftgeschwindigkeit von mehr als 7 m/s erreicht und der Entmistungsfaktor von 0,31 daher nicht nachvollziehbar sei, wird ausgeführt, dass bei den eigenen Einreichunterlagen von Hörmann Interstall für die Erweiterung des geplanten Schweinestalls vom 24.01.2008, auf Seite 5, ausgeführt wird, dass ein Abluftquerschnitt der Winterlufrate mit 3,53 m/s erreicht werden soll. Somit ist dieser angenommene Faktor selbst in den Einreichunterlagen von den Antragstellern vorgelegt und als Berechnungsgrundlage für das lufthygienische Gutachten herangezogen worden. Weiters wird angegeben, dass ein Verbindungsgang zur Verladung der Mastschweine schalltechnisch eingehaust werden soll. Diesbezügliche Ergänzungen wurden mit der Gemeinde besprochen und die Unterlagen für die Gemeinde sind in Vorbereitung. Dazu wird ausgeführt, dass bereits der lufthygienische Sachverständige durch die Erweiterung des Vorhabens, welches nicht eingeschränkt wurde, und dahin weiterhin von einer Erweiterung von 768 Mastschweinen ausgegangen wird, zu einer signifikanten Erhöhung der Geruchsemissionen im Dorfgebiet von Zeierling führt. Damit konnten die Ausführungen der Antragsteller dem vollkommen schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständigen für Lufthygiene nicht entgegenreten. Es wird angemerkt, dass nach herrschender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorhandene Unterlagen vorzulegen sind, jedoch nicht nichtvorhandene Unterlagen zu beschaffen sind (VwGH 01.03.1960, Slg 2224A; 27.01.1925, Slg 8750A, u.a.).

Die beigezogenen Amtssachverständigen stellten somit in vollkommen nachvollziehbarer sachlicher wie auch fachlicher Hinsicht dar, dass durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Daher kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes – Siedlungsgebietes – zu rechnen ist und somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Herrn Josef und Frau Josefa Nebel, Florianistraße 92, 8523 Frauental a. d. L., unter Anschluss eines Erlagscheines;
2. den Bürgermeister der Marktgemeinde Frauental a. d. L., z. Hd. des Bauamtes, Schulgasse 1, 8523 Frauental a. d. L., unter Anschluss des Bauaktes und der Einreichunterlagen, mit dem Ersuchen,
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
3. die Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger als Umweltsenatspräsidentin für das Land Steiermark;

4. die Fachabteilung 19A, als Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
5. die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail an: uvp@umweltbundesamt.at;
7. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail an: luis@stmk.gv.at;
8. die Fachabteilung 17A, LUIS, z. Hd. Mag. Dr. Robert Schlacher, zur gefälligen Kenntnisnahme, per E-Mail: robert.schlacher@stmk.gv.at;
9. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail an: fa17b@stmk.gv.at und an: ernst.simon@stmk.gv.at;
10. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag, die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.